

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Stadtrat billigt den Bericht über die Gründe, die die förmliche Festlegung des entwicklungsbedürftigen Bereichs rechtfertigen, und beschließt die Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches "Dresden E 1, Dresden-Nickern" gemäß § 165 Abs. 6 BauGB.
2. Der Stadtrat beschließt, die STESAD GmbH als Entwicklungsträger gemäß § 167 BauGB einzusetzen und beauftragt den Oberbürgermeister, einen Treuhändervertrag abzuschließen.
3. Der Treuhändervertrag zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der STESAD GmbH ist dem Ausschuß für Finanzen und Liegenschaften vorzulegen. Ein Selbsthilfeprojekt für Dresdner Eigenheimbauer ist (als Modellvorhaben) mit hinzuzufügen.
4. Der Stadtrat ermächtigt den treuhänderischen Entwicklungsträger zur Aufnahme von Krediten und Darlehen bis zu einer max. Höhe von 10 Mio DM zur Finanzierung der Entwicklungsmaßnahme und beschließt die Übernahme einer entsprechenden Bürgschaft durch die Landeshauptstadt Dresden.
5. Dem Ausschuß für Finanzen und Liegenschaften sind eine differenzierte Kosten- und Finanzierungsübersicht und der entsprechende Vorschlag für das Projektmanagement vorzulegen.
6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Entwicklungssatzung die Genehmigung gemäß § 165 Abs. 7 BauGB einzuholen.
7. Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 144, 145 und 153 Abs. 2 BauGB hinzuweisen.
8. Der Oberbürgermeister wird gemäß § 165 Abs. 9 BauGB beauftragt, dem Grundbuchamt zur Eintragung der Entwicklungsvermerke, die rechtsverbindliche Entwicklungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Entwicklungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Ergebnis: 53 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

Satzung der Landeshauptstadt Dresden

über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches

"Dresden E 1, Dresden-Nickern"

Vom 1.12.1994

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 301) und des § 165 Abs. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dez. 1986 (BGBl. I Seite 2253), zuletzt geändert am 08. April 1994 (BGBl. I Seite 766), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 01.12.1994 folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches

(1) Der nachfolgend näher beschriebene Bereich soll entsprechend seiner besonderen Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung und Neuordnung der Stadt einer neuen Entwicklung zugeführt werden.

Der insgesamt ca. 57 ha umfassende Bereich wird hiermit als städtebaulicher Entwicklungsbereich festgelegt und erhält die Bezeichnung

"Dres-den E 1, Dres-den--Nic-kern".

(2) Der Entwicklungsbereich wird wie folgt grob umgrenzt:

im Norden durch die Nickerner Straße
im Nordwesten durch den alten Dorfkern Nickern
im Osten durch das Kleinsiedlungsgebiet in Lockwitz
im Süden durch "Hohles Tor"
im Südwesten durch die Flure der Gemeinde Goppeln/Kauscha
im Südosten durch die Flure der Gemeinde Sobrigau

(3) Der städtebauliche Entwicklungsbereich umfaßt alle Grundstücke innerhalb der im amtlichen Lageplan im Maßstab 1:1000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage der Vorlage beigelegt. Die zeichnerische Darstellung des Lageplanes ist für die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung maßgebend.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wird gemäß § 165 Abs. 8 BauGB nach Erteilung der Genehmigung durch das Regierungspräsidium mit ihrer Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt rechtsverbindlich. Es wird auf die Genehmigungspflicht gemäß §§ 144 und 153 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung des in § 1 Abs. 3 genannten Lageplanes, der den Geltungsbereich dieser Satzung zeichnerisch darstellt, erfolgt durch Niederlegung bei der Stadtverwaltung Dresden, Städterneuerungsamt, 01067 Dresden, Hamburger Str. 19, Zimmer 0007. Der Lageplan kann dort während der Dienststunden durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/011/2020)

Sitzung am: 14.05.2020

Beschluss zu: V0104/19

Gegenstand:

Auflösung des Treuhandvermögens nach § 160 BauGB der Sanierungsgebiete Pieschen, Hechtviertel und Äußere Neustadt - Verfahrensweise

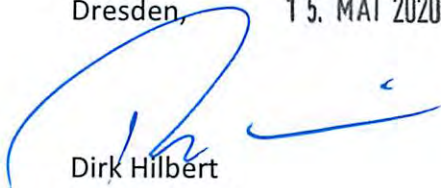
Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass sowohl die im Treuhandvermögen der Sanierungsträger stehenden Grundstücke gemäß Anlage 1 der Vorlage als auch das Treuhandvermögen (Kapital) mit Erreichen des Sanierungsziels bzw. nach Aufhebung der Sanierungssatzung an die Landeshauptstadt Dresden übertragen werden.
2. Der Stadtrat stimmt der Einlage der in Anlage 2 der Vorlage benannten Grundstücke in die WiD Wohnen in Dresden GmbH & Co. KG (nachfolgend als „WiD“ bezeichnet) zu dem im Zeitpunkt der Einlage maßgeblichen Verkehrswert sowie der gleichzeitigen Übernahme der bestehenden objektbezogenen Darlehensverbindlichkeiten und sämtlicher objektbezogener sonstiger Forderungen und Verbindlichkeiten zu. Die Einlage der Grundstücke erfolgt Zug um Zug mit Übertragung an die Landeshauptstadt Dresden. Der Stadtrat stimmt außerdem der Ausreichung von Bürgschaften bei Umschuldungen aufgrund auslaufender Zinsbindungen der bestehenden Darlehen zu.
3. Der Stadtrat stimmt der Übernahme der bestehenden modifizierten Ausfallbürgschaften zugunsten der WiD zu. Die Übernahme erfolgt im Zuge der Übernahme der Darlehensverbindlichkeiten.
4. Die Landeshauptstadt Dresden erhält an den in Anlage 2 zur Vorlage benannten Wohneinheiten ein dauerhaftes Belegungsrecht, welches in Anlehnung an § 26 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) ausgestaltet ist.
5. Der Stadtrat stimmt der Übertragung der in der Anlage 3 zur Vorlage benannten Grundstücke (Glacisstraße 30/32) in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Heinrich-Schütz-Konservatorium bei gleichzeitiger Übernahme der bestehenden objektbezogenen Darle-

hensverbindlichkeiten sowie sämtlicher objektbezogener sonstiger Forderungen und Verbindlichkeiten zu.

6. Der Stadtrat stimmt der Übertragung des in der Anlage 3 der Vorlage benannten Grundstücks (Leisniger Straße 70) in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Kindertagesstätten bei gleichzeitiger Übernahme der bestehenden objektbezogenen Darlehensverbindlichkeiten sowie sämtlicher objektbezogener sonstiger Forderungen und Verbindlichkeiten zu.
7. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine spätere Übertragung der in Anlage 1 der Vorlage genannten Grundstücke mit der lfd. Nr. 1.6 (Flurstück 610/9, 611/6) und 1.7 (Flurstück 579d, 580, 579c) in der Äußeren Neustadt an die Wohnen in Dresden GmbH und Co. KG und deren Eignung für die Schaffung von mietpreisgebundenen Wohnraum zu prüfen. Für den Fall, dass sich die Grundstücke nicht zur Wohnbebauung eignen, ist zu prüfen, ob die genannten Grundstücke für eine Nutzung als Grünoase/Kleinpark geeignet sind. Die Ergebnisse der Prüfung sind im Stadtbezirksbeirat Neustadt als auch im federführenden Ausschuss bis zum 31.12.2020 vorzustellen.

Dresden, 15. MAI 2020



Dirk Hilbert
Vorsitzender

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/028/2021)

Sitzung am: 22.07.2021

Beschluss zu: V0776/21

Gegenstand:

Umsetzung der Beschlusspunkte 6 und 7 des Beschlusses V0561/20 zur Haushaltssatzung 2021/2022 - konsumtive und investive Kürzungen

Beschluss:

1. Zur Umsetzung des Beschlusspunktes 7 des Beschlusses V0561/20 zur Haushaltssatzung 2021/2022 nimmt der Stadtrat die von der Verwaltung aufgelisteten konsumtiven Min-deraufwendungen und Mehreinnahmen entsprechend der Anlagen 1 und 2 der Beschlussausfertigung zur Kenntnis und bestätigt diese mit Ausnahme der Kürzungen in Anlage 3 der Beschlussausfertigung in den Geschäftsbereichen 2 und 4 sowie den Wohnanpassungsmaßnahmen im GB 6.
Der Stadtrat erwartet, dass die mit Beschluss zur Vorlage V0561/20 im Geschäftsbereich 4 zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel unverzüglich wie beauftragt verwendet werden.
2. Der Beschlusspunkt 6 des Beschlusses V0561/20 – investive Kürzungen – wird aufgehoben. Die Deckung des Fehlbetrages in der Haushalts- und Finanzplanung 2021 bis 2025 erfolgt aus dem Jahresergebnis 2020, aus Kürzungen in den Projekten 70.379000 in Höhe von 3.769.900 Euro und 70.669000 in Höhe von 2.000.000 Euro sowie aus Mehreinzahlungen im Rahmen der Abrechnung des Entwicklungsgebietes Dresden-Nickern in Höhe von 1.602.450 Euro im Jahr 2021.
3. Der Bericht über den vorläufigen (das heißt ungeprüften) Jahresabschluss 2020 laut Anlage 3 zur Beschlussausfertigung wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Zahlungsmittelüberschuss aus dem Jahresabschluss 2020 gemäß Anlage 3 zur Beschlussausfertigung sowie die frei gewordenen Mittel nach Punkt 1 werden gemäß der Anla-

ge 4 zur Beschlussausfertigung verwendet.

5. Die Wirtschaftspläne der betreffenden Eigenbetriebe sind entsprechend zu ändern.
6. Der Stadtrat bekennt sich zu dem Ziel, den Investitionsstau im Bereich Schulhausbau und -sanierung in den kommenden Jahren merklich abzubauen. Deshalb sind entsprechende Planungen soweit voranzutreiben, dass bis zum Jahr 2025 auch unter der Erwartung zusätzlicher Fördermittel ein Investitionsvolumen von mindestens 100 Millionen Euro jährlich realisiert werden könnte. Dafür ist dem Stadtrat bis 30. September 2021 eine Aktualisierung der Zusammenstellung der Investitionsnotwendigkeiten in die städtische Schulinfrastruktur (Beschlusskontrolle vom 5. Februar 2018 zu A0330/17) inklusive der jeweiligen Planungsstände vorzulegen.

Zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses vom 30. Januar 2020, der dem Klimaschutz höchste Priorität einräumt, sollen als Pilotprojekt 3 in den kommenden 5 Jahren anstehende Schulbaumaßnahmen, z.B. die Oberschule Cockerwiese, das BSZ Elektrotechnik, die Unischule oder das BB-Gymnasium klimaneutral errichtet und betrieben werden. Die dabei gewonnenen Erfahrungen sollen genutzt werden, um mittelfristig sämtliche Bauvorhaben im Bereich der Stadtverwaltung und der Eigenbetriebe klimaneutral gestalten zu können.

7. Begleitend wird folgendes beschlossen:

- Die ursprünglich geplanten aber aktuell nicht benötigten Mittel im Projekt 70.379000 (Investitionsprogramm Brand- und Katastrophenschutzamt) in Höhe von 3.769.900 Euro sind bis zur Aufstellung des kommenden Doppelhaushalts zu untersetzen und mindestens in der mittelfristigen Finanzplanung wieder zu berücksichtigen. Dem Ausschuss für Allgemeine Verwaltung ist bis zum 31.03.2022 über die geplanten Vorhaben zu berichten.
- Die ursprünglich geplanten, aber aktuell nicht benötigten Mittel für ingenieurtechnische Leistungen (Wartung) in Höhe von 2.000.000 Euro (enthalten im Projekt 70.669000) sind bei der Planung des kommenden Doppelhaushalts mindestens in der mittelfristigen Finanzplanung wieder zu berücksichtigen.
- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass nach Verwaltungsauskunft zur Erschließung des neuen Gymnasiums LEO 10.000.000 Euro für Infrastrukturanpassungsmaßnahmen benötigt werden. Sollten weitere, sich aus den Erfordernissen des Schulstandortes ableitende Mittel benötigt werden, sind diese bei der Planung des kommenden Doppelhaushaltes bereitzustellen.

Der Stadtrat erwartet, dass in Vorlagen zu Bau- und insbesondere Schulbauprojekten, zukünftig notwendige Infrastrukturanpassungs- bzw. Erschließungskosten mit benannt

werden.

Zukünftig sollen bei Schulbaumaßnahmen innovative Verfahren in der Planung und Projektsteuerung zum Einsatz kommen, wie etwa wiederverwendbare Planung, Vergabe im wettbewerblichen Dialog und energieoptimiertes Bauen (Stichwort „LowTech im Gebäudereich“).

- Die dem Eigenbetrieb Sportstätten zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 8,65 Mio. Euro sollen zur Umsetzung des Sanierungs- und Entwicklungskonzeptes, insbesondere für das Eissport- und Ballspielzentrum, den Umbau von zwei Kunstrasenplätzen „Am Dölzschgraben“ und „Ludwig-Kossuth-Straße“, den Sportpark Ostra verwendet werden. Über die genaue Verteilung der Mittel entscheidet der Sportausschuss. 350.000 Euro sollen dem Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft zur Errichtung einer Skateanlage in Dresden Klotzsche zur Verfügung gestellt werden.
- Für die Erhöhung der Vergütungssätze der Honorarlehrkräfte des Heinrich-Schütz-Konservatoriums Dresden auf Stufe 3 im Zuge der Umsetzung des Stadtratsbeschlusses V1160/16 werden jeweils in den Jahren 2021 und 2022 weitere 150.000 Euro zur Verfügung gestellt. Mit dieser zusätzlichen Mittelbereitstellung zum Haushaltsbeschluss zum Doppelhaushalt 2021/2022 einschließlich Änderungsantrag Oberbürgermeister sowie interfraktioneller Änderungsantrag (jährlich plus 450.000 Euro) ist die vom Stadtrat beschlossene Stufe 3 von durchschnittlich 30 Euro je Unterrichtseinheit ab 2021 unverzüglich umzusetzen.
- Zur Beschleunigung der Linie 64 und zur damit verbundenen Erhöhung der Radverkehrssicherheit auf der Radvorrangroute Ost ist die Sanierung Bergmannstraße/ Hepkeplatz/ Heynathstraße mit 1,4 Mio. Euro im Doppelhaushalt 2021/2022 einschließlich mittelfristiger Finanzplanung bis 2025 einzuplanen.
- Der Stadtrat bekennt sich zu seiner Verantwortung, das Dresdner Straßennetz sukzessive in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, insbesondere auch das Nebenstraßennetz. Für dessen Sanierung werden 5 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt. Über die geplante Verwendung ist dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften bis zum 30.09.2021 zu berichten.
- Investitionsprogramm Klimaschutz: 5 Mio. € fließen in die energetische Sanierung bzw. den Ausbau von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien in Liegenschaften der Landeshauptstadt Dresden – siehe Maßnahmenkatalog in der Anlage 4 der Beschlussausfertigung.
- Für den sozialen Wohnungsbau werden der WID Wohnen in Dresden GmbH und Co KG 4.500.000 Millionen Euro als Gesellschaftereinlage zur Verfügung gestellt.

- 500.000 Euro werden bereit gestellt zur Vergabe nach der "Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt im Verantwortungsbereich des Sozialamtes (Fachförderrichtlinie Sozialamt)" sowie zur Begleitung von Beteiligungsprozessen durch die Beauftragten der Landeshauptstadt Dresden, hier insbesondere für das Klimaschutzkonzept, den Dresdner Mobilitätsentwicklungsplan, das Ortschaftsentwicklungs-konzept und die Beteiligung nach §47a Sächsische Gemeindeordnung (Kinder- und Jugendbeteiligung).
- Für die Sanierung des östlichen Kugelbrunnens auf dem Neustädter Markt werden 500.000 Euro im GB 7 bereitgestellt. Da der Wert des gesamten Areals Neustädter Markt mit der Unterdenkmal-schutzstellung erkannt wurde und als einen ersten Schritt zur Aufwertung der Sächsische Landtag bereits beschlossen hat, sich mit weiteren 500.000 Euro zu beteiligen; kann der Startschuss zur Sanierung des Areals erfolgen. Ggf. überschüssige Mittel, falls die Sanierung des Brunnens nicht so teuer ausfallen sollte, sollen für die Aufwertung des Brunnenumfeldes, also Reparaturen des Pflasters und für die Bepflanzung verwendet werden.
- Der Punkt 5b. „Kostenerstattung für Betreibung Dritter“ des Wirtschaftsplanes 2021/22 des Eigenbetriebs Sportstätten Dresden wird für das Planjahr 2022 um 135.000 Euro erhöht. Diese Mittel sind für die Betriebskosten der Dresdner Galopprennbahn vorgesehen, die sie bis einschließlich diesen Jahres noch bekommen und sind als positives Signal für die Verhandlungen zwischen Rennverein und Stadt für die kommenden Jahre gedacht.

Dresden,

23. JULI 2021


Dirk Hilbert
Vorsitzender

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Ausschuss für Finanzen (F/037/2022)

Sitzung am: 07.02.2022

Beschluss zu: V1368/22

Gegenstand:

Beantragung und Inanspruchnahme von Fördermitteln des Förderprogrammes ZiZ – Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Finanzen beschließt die Beantragung und anschließende Verwendung der in Aussicht gestellten Fördermittel in Höhe von 1.827.500 Euro des Förderprogrammes ZiZ – Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren und die Einordnung dieser Mittel als Einzahlungs- und Auszahlungsplanansätze in den Haushalt des Amtes für Stadtplanung und Mobilität gemäß Anlage 1.
2. Der Ausschuss für Finanzen beschließt die Verwendung von 709.167 Euro aus dem verfügbaren Treuhandvermögen des Entwicklungsgebietes Nickern zur Bereitstellung der notwendigen städtischen Komplementärfinanzierung sowie zur Absicherung der Gesamtfinanzierung. Die Mittel sind gemäß Anlage 1 in den Haushalt des Amtes für Stadtplanung und Mobilität einzustellen.

Dresden, 07. FEB. 2022



Dr. Peter Lames
Vorsitzender